



Unihockey Tigers Langnau – Helferreglement (gültig ab 17. Juni 2024)

Das folgende Helferreglement ist der LeserInnenfreundlichkeit wegen in einer einheitlichen, männlichen Form verfasst. Selbstverständlich gelten für alle genannten Funktionen und Kategorien auch die weibliche und die neutrale Form.



Ausgangslage

Art. 1 Vereinsanlässe

- Abs. 1 Die Unihockey Tigers Langnau, nachfolgend «Tigers», führen Pflichtanlässe zur Bestreitung der Vereinstätigkeit durch. Zudem bedarf die Aufrechterhaltung des Vereinsbetriebes die Besetzung diverser Funktionen durch Mitglieder der Tigers.
- Abs. 2 Sämtliche Mitglieder der Tigers sind verpflichtet, ihren Beitrag zur Aufrechterhaltung des Vereinsbetriebes zu leisten. Zu diesem Beitrag gehört auch die Tätigkeit als Helfer an den durch den Verein durchgeführten Anlässen.

Art. 2 Ziel des Reglements

- Abs. 1 Das vorliegende Reglement regelt die Rechte und Pflichten aller Vereinsmitglieder sowie der freiwilligen Helfer im Bereich Einsätze zugunsten des Vereins.

Art. 3 Adressaten

- Abs. 1 Dieses Reglement ist für sämtliche Mitglieder der Tigers sowie für die Mitglieder des Vorstandes verbindlich. Es ist zudem für alle freiwilligen Helfer sowie Funktionäre verbindlich, welche sich für Einsätze zugunsten der Tigers zur Verfügung stellen.
- Abs. 2 Dieses Reglement gilt auch für Einsätze zugunsten des Bistrovvereins sowie des Eventvereins der Tigers.
- Abs. 3 Dieses Reglement gilt auch für Spieler mit einer doppelten Spielberechtigung, sofern die Tigers der Stammverein sind.

Art. 4 Tool – Einteilung

- Abs. 1 Sämtliche Helfereinsätze werden auf «helfereinsatz.ch» aufgeschaltet und buchbar gemacht. Sobald alle Daten in diesem Tool online sind, werden die Mitglieder via Mail informiert, so dass sie sich eintragen können. Die Mitglieder haben nun die Möglichkeit sich binnen 30 Tagen selbst für die Helfereinsätze einzutragen. Nach Ablauf der Frist von 30 Tagen werden die offenen Einsätze durch den Chef Helferwesen verbindlich zugeteilt.

Helferpunkte

Art. 5 Grundsatz

- Abs. 1 Mitglieder der folgenden Mitgliederkategorien sind verpflichtet, pro Saison Helferpunkte zu leisten:
- a. Leistungssport 1 – 3
 - b. Breitensport 1 – 3
- Abs. 2 Folgende Anzahl Helferpunkte sind zu leisten:
- a. Leistungssport 1 – 3
200 Punkte
 - b. Breitensport 1 & 3
200 Punkte
 - c. Breitensport 2
100 Punkte
- Abs. 3 Der Vorstand erlässt eine Punkteliste mit der Punktezuteilung für die diversen Tätigkeiten. Diese wird als Anhang 1 zu diesem Reglement aufgeführt.
- Abs. 4 Sofern ein Doppelmitglied der Kategorie «Funktionär» angehört, müssen keine Helferpunkte geleistet werden.



- Abs. 5 Spezielle Regelung für Familien mit mehreren Kindern auf der Stufe Jun E, D & C:
- für das erste Kind müssen 100% der Helferpunkte geleistet werden
 - für das zweite Kind müssen 50% der Helferpunkte geleistet werden
 - ab dem dritten Kind müssen keine Helferpunkte mehr geleistet werden

Art. 6 Erfüllung der Pflicht

- Abs. 1 Die Helferleistungen für Junioren, die das 14. Altersjahr noch nicht vollendet haben, können durch die Eltern erbracht werden.
- Abs. 2 Die Helferleistungen der übrigen Pflichtigen werden persönlich erbracht.
- Abs. 3 Helferleistungen können durch freiwillige Dritte übernommen werden. Die Übernahme ist jedoch gegenüber dem Verein nur gültig, wenn sie vor dem Helfereinsatz dem Verein schriftlich (auch via Helfertool) angezeigt wurde und der Helfereinsatz anstandslos geleistet wurde.

Art. 7 Eintritte und Übertritte

- Abs. 1 Spieler, die während der Saison den Tigers beitreten, sind ebenfalls zu allen Helfereinsätzen verpflichtet. Der Chef Helferwesen entscheidet über Ausnahmen.
- Abs. 2 Eintritte ab 1. Januar sind nur zur Hälfte der ordentlichen Einsätze verpflichtet.
- Abs. 3 Spieler, die während der Saison zu einer Mannschaft übertreten, die zu Helfereinsätzen verpflichtet sind, leisten die Anzahl Helfereinsätze pro rata temporis.
- Abs. 4 Bei Austritten wird zum Zeitpunkt des Austritts aus dem Verein pro rata temporis die Anzahl der geleisteten Helfereinsätze geprüft und abgerechnet.

Art. 8 Weitere Verpflichtungen

- Abs. 1 Mitglieder ab dem vollendeten 16. Altersjahr bis zum vollendeten 22. Altersjahr können für maximal zwei Jahre zu einem Amt oder einer Funktion bei den Tigers verpflichtet werden.
- Abs. 2 Über diese Verpflichtungen entscheidet der Vorstand auf Antrag des Chefs Helferwesen oder auf Antrag eines Vorstandsmitgliedes.
- Abs. 3 Spieler der ersten Mannschaft sind verpflichtet, einem Juniorenteam als Götti zur Verfügung zu stehen. Sie haben mindestens zweimal pro Saison ein Training ihres Götti-Teams persönlich zu besuchen.

Organisation Helferwesen

Art. 9 Chef Helferwesen

- Abs. 1 Der Vorstand bestimmt eine verantwortliche Person für das Helferwesen. Diese muss nicht Mitglied des Vorstandes sein.
- Abs. 2 Der Chef Helferwesen stellt den reibungslosen Ablauf der Helferaufgebote, des Controllings und der Abrechnung der Helferpunkte sicher.
- Abs. 3 Er kann weitere Personen zur Erfüllung dieser Aufgaben beiziehen.
- Abs. 4 Er rapportiert dem Vorstand regelmässig über den Stand des Helferwesens.
- Abs. 5 Gehört er nicht als stimmberechtigtes Mitglied dem Vorstand an, hat er das Recht, Anträge im Bereich Helferwesen an den Vorstand zu stellen.



Art. 10 Helfertool

Abs. 1 Die Erfassung der Helfer erfolgt via cloudbasiertem Helfertool (www.helfereinsatz.ch/de/unihockey-tigers). Jedes Mitglied ist verpflichtet, sich frühzeitig selbstständig für seine Helfereinsätze einzutragen.

Art. 11 Einsatzbestimmung

Abs. 1 Für Einsätze zugunsten von Anlässen der Teams U14 und jünger sind nach Möglichkeit die Eltern der Spieler zu berücksichtigen. Die Eltern sollen an Anlässen ihrer Kinder als Helfer zur Verfügung stehen.

Abs. 2 Für Einsätze zugunsten der Teams U16 und älter inklusive Einsätze im Bereich Breitensport und weitere Vereinsanlässe können alle Mitglieder beigezogen werden.

Art. 12 Teameinsatz

Abs. 1 Helfereinsätze können auch einem Team zugeordnet werden. In diesem Fall wird das Team als Ganzes zum Einsatz verpflichtet. Die interne Organisation, das Aufgebot und das Controlling obliegen in diesem Fall bei der team-verantwortlichen Person. In der Regel ist das der (Chef-) Trainer.

Abs. 2 Über die Durchführung von Teameinsätzen entscheidet der Chef Helferwesen.

Art. 13 Controlling

Abs. 1 Der Chef Helferwesen stellt das Controlling sicher.

Abs. 2 Vor jedem Helfereinsatz stellt er dem Tageschef/Hallenchef die Namen und Funktionen der aufgeborenen Helfer zu.

Abs. 3 Jedes Mitglied oder jeder Freiwillige kann einen Auszug aus seinem persönlichen Controlling schriftlich mittels E-Mail an helferwesen@unihockeytigers.ch beantragen. Der Auszug ist dem Antragssteller spätestens 20 Tage nach Eingang des Antrages mittels elektronischer Post zuzustellen.

Organisation Helfereinsatz

Art. 14 Aufgabenzuteilung

Abs. 1 Der Tageschef/Hallenchef ist für den Einsatz der Helfer am Anlass verantwortlich.

Abs. 2 Er teilt die Aufgaben zu und ist befugt, verbindliche Weisungen zu erteilen. Er unterstützt die Helfer bei ihren Aufgaben und bei ihrer Aufgabenerfüllung durch sachgerechte Instruktion und Begleitung.

Art. 15 Tagescontrolling

Abs. 1 Der Tageschef/Hallenchef meldet nach Abschluss des Anlasses dem Chef Helferwesen die anwesenden Helfer und bei Bedarf weitere, für das Helferwesen relevante Vorkommnisse oder Feststellungen.

Art. 16 Pflichten der Helfer

Abs. 1 Die Helfer sind verpflichtet, pünktlich zum Einsatz zu erscheinen. Sie dürfen den Einsatzort erst wieder nach Absprache mit dem Tageschef/Hallenchef verlassen.

Abs. 2 Die Helfer kleiden sich nach Möglichkeit in den Vereinsfarben.

Abs. 3 Die Helfer haben die Weisungen des Tageschefs/Hallenchefs oder der Organe von swissunihockey strikte zu befolgen.



Art. 17 Verpflegung und Versicherung

- Abs. 1 Jedem Helfer steht für seinen Einsatz eine kostenlose Verpflegung in Form eines Snacks und eines Getränkes zu. Die Verteilung der Helferbons obliegt dem Tageschef/Hallenchef.
- Abs. 2 Die Helfer haben sich selbst gegen Krankheit und Unfall zu versichern. Die Tigers übernehmen keine Versicherungs-deckungen.

Art. 18 Jugendschutzbestimmungen

- Abs. 1 Jugendliche, die das 18. Altersjahr nicht vollendet haben, dürfen nicht für Einsätze zum Verkauf von gebrannten Wassern (Spirituosen sowie Biere und Wein mit mehr als 15 Vol.-% und Naturwein mit mehr als 18 Vol.-%) eingesetzt werden.
- Abs. 2 Jugendliche, die das 16. Altersjahr nicht vollendet haben, dürfen nicht für Einsätze zum Verkauf von alkoholischen Getränken eingesetzt werden.
- Abs. 3 Der Tageschef/Hallenchef überwacht die Jugendschutzbestimmungen.

Art. 19 Verhinderung

- Abs. 1 Wer einem Aufgebot nicht Folge leisten kann, ist selbst dafür verantwortlich, dass ein geeigneter Ersatz den Helfereinsatz übernimmt.
- Abs. 2 Unentschuldigtes Fernbleiben wird mit einer Busse gemäss Bussenreglement sanktioniert.

Vollzug

Art. 20 Gegenwert

- Abs. 1 Ein Helferpunkt entspricht zwei Schweizer Franken.

Art. 21 Abrechnung über die Helferpunkte

- Abs. 1 Der Chef Helferwesen erstellt Ende Saison die Abrechnung über die Helferpunkte.
- Abs. 2 Pflichtige, welche Ihre Sollpunktzahl nicht erreicht haben, haben die nicht geleisteten Punkte in Schweizer Franken den Tigers zu entschädigen.
- Abs. 3 Zu viel geleistete Helferpunkte werden nicht abgegolten.
- Abs. 4 Stehen nicht genügend Helfereinsätze zur Verfügung, so dass nicht alle ihre Punkte erreichen können, werden keine Entschädigungen verlangt.

Schlussbestimmungen

Art. 22 Rechtspflege

- Abs. 1 Sämtliche Streitigkeiten im Rahmen des vorliegenden Reglements werden vom Vorstand abschliessend entschieden.
- Abs. 2 Der Vorstand hat vor seinem Entscheid die betroffene Person anzuhören.

Art. 23 Lückenfüllung

- Abs. 1 Sind Sachverhalte, welche geklärt werden müssen im vorliegenden Reglement nicht enthalten und können sie unter keine Bestimmung subsummiert werden, ist der



Vorstand ermächtigt, die Lücke mittels Vorstandsbeschluss zu füllen und den Sachverhalt verbindlich zu regeln.

Abs. 2 Er hat solche Beschlüsse in geeigneter Form gegenüber den Mitgliedern und den Freiwilligen offenzulegen.

Art. 24 Übergangsbestimmungen

Abs. 1 Sämtliche Tatbestände rund um das Helferwesen werden nach diesem Reglement beurteilt, auch wenn sich Fragen auf Tatsachen vor Inkrafttreten dieses Reglements beziehen.

Art. 25 Inkrafttreten

Abs. 1 Dieses Reglement tritt per 17. Juni 2024 in Kraft und ersetzt alle bisherigen Reglemente zu diesem Thema.

Abs. 2 Dieses Reglement wurde von der ordentlichen Hauptversammlung der Tigers am 04. Juli 2022 genehmigt und die Anpassungen an der Hauptversammlung am 17. Juni 2024 zur Kenntnis gebracht.

Anhang 1 zum Helferreglement

Gestützt auf Art. 5 Abs. 3 der Helferreglementes der Unihockey Tigers Langnau erlässt der Vorstand folgende Punkteliste:

Einsätze 0 – 3h	25 Punkte
Einsätze 3 – 5h	40 Punkte
Einsätze >5h	60 Punkte
Einsätze > 7.5h	100 Punkte

Dieser Anhang wurde anlässlich der Retraite vom 19. & 20. April 2024 in Kraft gesetzt und gilt ab der Saison 2024/2025 bzw. ab Datum der ordentlichen Hauptversammlung vom 17. Juni 2024.

Kontakt / Fragen

Unihockey Tigers Langnau
Geschäftsstelle
3532 Zäziwil

info@unihockeytigers.ch
www.unihockeytigers.ch



079 274 14 09